

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300313/7 - Hr

Linz, am 30. März 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Preis-
gesetz geändert wird (Preisgesetz-
novelle 1988);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 36.343/4-III/7/88 vom 25. Februar 1988

An das

Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 W i e n

Bchrift	GESETZENTWURF
Zl.	19 - GE 0 88
Datum:	5. APR. 1988
Verteilt	5. April 1988

Hof
H. Moser

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 25. Februar 1988 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. I:

Mit der Verfassungsbestimmung des Art. I soll dem Bund
neuerlich für weitere v i e r Jahre die Gesetzgebungs-
und Vollziehungskompetenz auch für solche Belange der
Preisregelung übertragen werden, für die das B-VG grund-
sätzlich eine andere Kompetenzverteilung vorsieht.

Diese Vorgangsweise muß vom Standpunkt der vom Amt der
o.ö. Landesregierung zu wahrenen Interessen abgelehnt
werden, da damit neuerlich einer zentralistischen Kompe-
tenzkonzentration der Vorzug gegenüber der Erzielung ein-
vernehmlicher, dem Geist einer bundesstaatlichen Ordnung
entsprechender Lösungen gegeben wird.

- 2 -

Durch die regelmäßig wiederkehrende Verlängerung dieser Sonderkompetenz kommt es im übrigen zu einer "schleichenden" Kompetenzverschiebung zuungunsten der Länder. Einer Kompetenzänderung könnte höchstens dann zugestimmt werden, wenn sie das Ergebnis von Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern wäre und die Länder eine entsprechende Gegenleistung an Zuständigkeiten erhielten.

Auch bei der vorliegenden Novelle zum Preisgesetz wird wiederum ein Stück der bisher in die Kompetenz der Länder fallenden Angelegenheiten durch die im Art. I festgelegte Verfassungsbestimmung dem Bund ungerechtfertigterweise zugewiesen (vgl. in diesem Zusammenhang die Ausführungen zu Art. II Z. 2). Dieser neuerlichen Aushöhlung von Angelegenheiten, die in die Kompetenz der Länder fallen, kann in dieser Form nicht zugestimmt werden.

Zu Art. II Z. 2:

Den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist zu entnehmen, "daß sich die Ermächtigung der Preisbehörde zur Preisbestimmung nicht etwa auf die ziffernmäßige Festsetzung der Preisansätze eines Tarifes beschränkt, sondern sich selbstverständlich auch auf die Festlegung des Tarifwortlautes erstreckt. Obwohl sich dies schon aus der Ermächtigung zur Preisfestsetzung ergibt, weil die Festsetzung volkswirtschaftlich gerechtfertigter Preisansätze ohne die Möglichkeit, auch die Gliederung des Tarifes zu bestimmen, nicht möglich ist, soll dies im Hinblick auf von einigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelegentlich geäußerte Zweifel im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden."

- 3 -

Den Ausführungen in den Erläuterungen kann nicht gefolgt werden:

Nach der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes (vgl. Schriftsatz vom 3. Juli 1986, GZ 600.249/1-V/5/86) und der Lehre (siehe Oberndorfer "Strompreisbestimmung aus rechtlicher Sicht"; Trauner Verlag 1979, S. 18 ff.) können zwar nach dem Preisgesetz die ziffernmäßigen Höchstpreise festgelegt, nicht aber die von den Versorgungsunternehmen vorgegebenen Tarifstrukturen bestimmt werden. Unter dem "Kompetenztatbestand" des Preisrechtes nach dem geltenden Preisgesetz fallen nur die eigentlichen Bestimmungen des volkswirtschaftlich gerechtfertigten Preises. Die Festlegung der allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Einschluß der Tarifstruktur ist den Elektrizitätsversorgungsunternehmen selbst überlassen, die damit auch die Grundzüge ihrer Tarifpolitik festlegen. Die Preisbehörde bleibt immer an die vorgegebene Tarifstruktur gebunden. Nach der bisherigen Verfassungslage (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG) unterliegt daher die Genehmigung der allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Tarifstruktur vorbehaltlich einer entsprechenden bundesgrundsatz- sowie landesgesetzlichen Grundlage der Landesvollziehung (vgl. Oberndorfer, Strompreisbestimmung aus rechtlicher Sicht, S. 22).

Durch die im Art. I dieser Novelle vorgesehene Verfassungsbestimmung wird daher dem Bund neuerlich eine Kompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung übertragen, die bisher zumindest hinsichtlich der Ausführungsbestimmungen und der Vollziehung eine Angelegenheit der Landeskompetenz ist. Dementsprechend wird auf Grund der geltenden Rechtslage die Tarifstruktur der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die einen Bestandteil der "Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen" dar-

stellt, von den Ländern genehmigt. Die vorgesehene Erweiterung des § 1 a Abs. 1 bedeutet eine nicht gerechtfertigte Einflußnahme des Bundes auf die Energiepolitik der Länder.

Zu Art. II Z. 16 (§ 16 a Abs. 2):

Diese Bestimmung, nach der juristische Personen und Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit für die gegen den Geschäftsführer verhängten Geldstrafen und Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand mit diesem haften würden, mag im Interesse einer leichteren Einbringlichkeit von Geldstrafen durchaus zweckmäßig erscheinen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß eine solche Haftung bei Bestrafung eines gemäß § 39 GewO. 1973 bestellten Geschäftsführers über die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung hinausgeht.

2. Zu den im Anschreiben zur Diskussion gestellten Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen wird bemerkt, daß den Punkten 1. (a und b), 2., 4., 5., 7. und 8. inhaltlich zugestimmt wird. Diese Vorschläge, die zum Teil von den Vertretern der Landespreisbehörden anlässlich der Preisbehördentagungen angeregt wurden, sollten in die Novelle aufgenommen werden.

Zum Vorschlag unter Punkt 6. (§ 11 c Abs. 2) ist zu bemerken, daß dem ausländischen Unternehmer kaum zumutbar ist, alle Eingangsabgaben der österreichischen Letztverbraucher, die direkt im Ausland einkaufen, genau zu kennen und in den Preis einzubeziehen. Außerdem wäre ein allfälliges Verwaltungsstrafverfahren bei Nichtbeachtung

- 5 -

dieser Vorschrift im Hinblick darauf, daß der Beschuldigte im Ausland ist, nur schwer durchzuführen.

Zu Punkt 9. ist zu bemerken, daß eine Preisanpassung im Zuge der europäischen Integration derzeit noch nicht aktuell ist und auch kaum den Bestimmungen des § 14 über die Preistreiberei, soweit sie sich auf die ortsüblichen Preise beziehen, entgegensteht. Der Vorschlag, das zulässige Ausmaß der Preisunterschiede auf 20 % anzuheben, ist völlig unrealistisch und würde den Sinn des Preisgesetzes diesbezüglich in Frage stellen.

3. Weitere Vorschläge für die Preisgesetznovelle im Zusammenhang mit der Preisauszeichnung:

- a) Auf Grund der bisherigen Erfahrungen und Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wäre es zweckmäßig, den im § 11 a Abs. 1 angeführten Begriff "wesentliche Leistungen" näher zu determinieren oder die Preisauszeichnungspflicht auf sämtliche Leistungen auszudehnen. Dabei könnte die Möglichkeit vorgesehen werden, durch Verordnung bestimmte Leistungen von der Preisauszeichnungspflicht auszunehmen.
- b) Weiters sollte die Bestimmung des § 11 b Abs. 4 dahingehend ergänzt werden, daß die Verpflichtung zur Anbringung eines Preisverzeichnisses für warme Speisen neben oder in der Nähe des Eingangstores auch außerhalb der Essenszeiten besteht. Diese Ergänzung erscheint im Hinblick auf die diesbezügliche Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes notwendig. Darüber hinaus sollte in diesem Zusammenhang auch im § 11 Abs. 3 klargestellt werden, daß die Verpflichtung zur

- 6 -

Preisersichtlichmachung für ausgestellte Waren auch außerhalb der Verkaufszeiten besteht.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

- - -

- a) Allen oberösterreichischen Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3
- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

F.d.R.d.A.:

